



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 196-197)**
Titel **Gesetz betreffend die Einführung eines Amtsblattes.**
Ordnungsnummer
Datum 18.12.1833

[S. 196] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

- §. 1. Es wird für den Canton Zürich ein Amtsblatt errichtet.
§. 2. Dasselbe soll Alles enthalten, was einer rechtsgültigen Bekanntmachung bedarf. Die darin enthaltenen Anzeigen werden als zur Kenntniß sämmtlicher dabey betheiligter Personen sowohl in als außer dem Canton gebracht angesehen. Wo mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß auch Auswärtige bey einer Bekanntmachung betheiliget seyen, da sollen sie auch in geeignete auswärtige Blätter eingerückt werden.
§. 3. Zu dem Amtsblatte sollen keinerley Privat-Anzeigen erscheinen.
§. 4. Der Regierungsrath wird durch eine Verordnung die fernere Einrichtung des Amtsblattes rücksichtlich der Aufnahme anderer amtlicher Gegenstände, der Redaction und der ökonomischen Verhältnisse desselben bestimmen.
§. 5. Das Amtsblatt ist von der Stempelabgabe befreyt.
§. 6. Mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes ist der Regierungsrath und das Obergericht, jede // [S. 197] Behörde, in so weit es die ihr untergeordneten Stellen betrifft, beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
M. Hirzel.
Der dritte Secretär,
Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.



Also beschlossen Samstags den 21. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]